

**Gesellschaftsbekanntmachungen  
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger

Veröffentlichungsdatum: **18.09.2007**

Veröffentlichungstext:

**Beta Systems Software AG****Berlin**

- ISIN DE0005224406 -

- WKN 522 440 -

**Bezugsangebot**

**Nachstehendes Angebot zum Bezug von Aktien stellt kein öffentliches Angebot dar. Es richtet sich ausschließlich an die Aktionäre der Beta Systems Software Aktiengesellschaft.**

Die ordentliche Hauptversammlung der Beta Systems Software AG vom 23. Mai 2007 hat beschlossen, das Grundkapital von EUR 11.517.058,80, eingeteilt in 8.859.276 Stückaktien, um bis zu EUR 5.758.529,40 gegen Bareinlagen auf bis zu EUR 17.275.588,20 durch Ausgabe von bis zu 4.429.638 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,30 je Aktie („Neue Aktien“, ISIN DE000AOTGM68) zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab 1. Januar 2007 gewinnanteilsberechtigigt.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären der Gesellschaft im Zuge eines nicht öffentlichen Angebotes während einer Ausschlussfrist im Verhältnis 2 : 1 zum Preis von EUR 2,05 je Stückaktie zum Bezug angeboten.

Die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (nachfolgend auch „BHF-BANK“ genannt) hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Neuen Aktien den Aktionären innerhalb der Bezugsfrist im Verhältnis von 2 : 1 zu einem Bezugspreis von EUR 2,05 je Stückaktie zum Bezug anzubieten sowie die Neuen Aktien in dem Umfang zu zeichnen und zu übernehmen, in dem ihr von Aktionären innerhalb der Bezugsfrist Bezugserklärungen zugehen sowie von Aktionären in Form von Überbezugserklärungen erteilte Angebote zum Erwerb vorliegen und der Bezugs- bzw. Erwerbspreis bei der BHF-BANK eingegangen ist. Nach Ablauf der Bezugsfrist wird der Vorstand entsprechend dem Umfang der Ausübung der Bezugsrechte durch die Aktionäre, sowie gegebenenfalls weiterer aufgrund von Aktionärswünschen gezeichneter Aktien, den endgültigen Umfang der Kapitalerhöhung festlegen. Die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister wird nach Ende der Bezugsfrist erfolgen.

Wir bitten unsere Aktionäre hiermit, ihr Recht zum Bezug der Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit

**vom 19. September bis zum 2. Oktober 2007 einschließlich beider Tage**

bei der Bezugsstelle auszuüben bzw. über ihre Depotbank ausüben zu lassen. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt.

**Bezugsstelle ist die BHF-BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.**

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A0TGM50) werden nach dem Stand vom 18. September 2007, abends, durch die Clearstream Banking AG den depotführenden Banken der Aktionäre eingebucht. Die alten Aktien werden vom 19. September 2007 an "ex Bezugsrecht" notiert. Die Bezugsrechte sind übertragbar. Ein börslicher Handel der Bezugsrechte wird von der Beta Systems Software AG jedoch nicht veranlasst.

Die BHF-BANK als Bezugsstelle wird einen Zu- oder Verkauf von Bezugsrechten ebenfalls nicht vermitteln.

Für den Fall, dass die Bezugsrechte nicht vollständig ausgeübt werden, kann die Beta Systems Software AG denjenigen Inhabern der gesetzlichen Bezugsrechte, die ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Aktien abgeben, weitere Neue Aktien zu einem Erwerbspreis von EUR 2,05 und im Übrigen zu den gleichen Ausgabebedingungen, die für die Ausübung der gesetzlichen Bezugsrechte gelten, zuteilen. Angebote zum Erwerb weiterer Neuer Aktien über das gesetzliche Bezugsrecht hinaus können bis spätestens zum 2. Oktober 2007 (Eingang bei der Bezugsstelle) unter Verwendung des Auftrags, welcher von den depotführenden Banken zur Verfügung gestellt wird, abgegeben werden. Soweit es aus Gründen einer Übernachfrage nicht möglich ist, den Aktionären sämtliche von ihnen zusätzlich gewünschten Neuen Aktien zuzuteilen, wird die Beta Systems Software AG, Angebote zum Erwerb weiterer Neuer Aktien nicht oder nur teilweise durch die Bezugsstelle annehmen lassen. In diesem Falle werden die Mehrbezugswünsche quotaal, d. h. in dem Verhältnis, in dem die gesetzlichen Bezugsrechte ausgeübt wurden, repartiert.

Bezugserklärungen für den Bezug Neuer Aktien im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts und über das gesetzliche Bezugsrecht hinaus können nur berücksichtigt werden, wenn und soweit bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 2. Oktober 2007 der Bezugs- bzw. Erwerbspreis sowohl für die im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechts bezogenen Neuen Aktien als auch für etwaig über das gesetzliche Bezugsrecht hinaus gewünschte Neue Aktien bei der BHF-BANK gutgeschrieben ist. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärung, des Auftrags für die Mehrbezugswünsche sowie des Bezugs- bzw. Erwerbspreises bei der genannten Stelle. Für den Bezug bzw. Erwerb wird von der depotführenden Bank die vereinbarte Provision berechnet.

Soweit die Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten oder Mehrbezugswünsche dazu führen würden, dass rechnerisch Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Aktienspitzen keinen Anspruch auf Lieferung von Aktien.

Wenn die Beta Systems Software AG von ihrem Recht Gebrauch macht, auf Grund einer Übernachfrage Angebote zum Erwerb Neuer Aktien über das Bezugsrecht hinaus nicht oder nur teilweise anzunehmen, erhalten die Aktionäre, die nicht in dem von ihnen gewünschten Umfang Neue Aktien über ihr gesetzliches Bezugsrecht hinaus zugeteilt erhalten haben, den Betrag, der für die Zahlung des Erwerbspreises für die über das gesetzliche Bezugsrecht hinaus zugeteilten Aktien nicht benötigt wird, abzüglich etwaiger Entgelte der depotführenden Bank zurückgezahlt.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung wird nach Ablauf der Bezugsfrist zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin angemeldet. Die Neuen Aktien können unmittelbar nach der Eintragung in das Handelsregister ausgegeben werden. Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist nach der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die depotführenden Banken erhalten für die Bezieher bzw. Erwerber Neuer Aktien daher Gutschrift auf Girosammeldepotkonto.

Die Lieferung der Neuen Aktien ist abhängig von der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und kann sich daher möglicherweise erheblich

verzögern. Bis zur Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und zur Einlieferung der Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG sind die Neuen Aktien nicht lieferbar. Die Bezugserklärung sowie Angebote auf den Mehrbezug werden gegenstandslos, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht spätestens bis zum Ablauf des 22. November 2007 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Vom Beginn der Bezugsfrist an werden die alten Aktien „ex-Bezugsrecht“ notiert. Die Zulassung der Neuen Aktien zum Geregeltten Markt und zum Teilbereich des Geregeltten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse ist im vierten Quartal 2007 vorgesehen. Als Grundlage für die Zulassung der Neuen Aktien wird die Gesellschaft einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu billigenden Prospekt veröffentlichen. Die Verbuchung der Neuen Aktien erfolgt bis zum Tag der Einbeziehung in die Notierung der alten Aktien unter der separaten ISIN DE000A0TGM68.

Das Bezugsangebot wird gegenstandslos, wenn die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 22. November 2007 erfolgt ist. Die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge werden bei Eintritt der auflösenden Bedingung nicht durchgeführt und entfallen.

### Risikohinweise

**Die Aktionäre, die Neue Aktien beziehen bzw. erwerben wollen, werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuen Aktien zum Zeitpunkt der Verbuchung nicht börsennotiert sind. Wie oben dargestellt, ist vorgesehen, die Zulassung der Neuen Aktien zum Geregeltten Markt/Prime Standard noch im vierten Quartal 2007 zu bewirken.**

Die Neuen Aktien entstehen erst mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Eine Aktionärin hat gegen den Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007 Anfechtungsklage erhoben. Die Gesellschaft hat gleichwohl den Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung vom 23. Mai 2007 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Zudem hat die Gesellschaft ein Freigabeverfahren gem. § 246a AktG angestrengt und beantragt, festzustellen, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung nicht entgegensteht und dass etwaige Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen. Aufgrund der rechtshängigen Anfechtungsklage hat das Handelsregister das Verfahren über die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses bis zur Vorlage eines rechtskräftigen Beschlusses in dem eingeleiteten Freigabeverfahren ausgesetzt. Die Gesellschaft hat in dem Freigabeverfahren in erster Instanz einen stattgebenden Beschluss erwirkt, in dem das zuständige Landgericht Berlin festgestellt hat, dass die Anfechtungsklage offensichtlich unbegründet ist und das Interesse der Gesellschaft an einer alsbaldigen Eintragung der Kapitalerhöhung vorrangig ist. Der Beschluss ist bislang jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Anfechtungsklägerin hat gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde zum Kammergericht Berlin eingelegt. Eine weitere Beschwerdeinstanz gibt es nicht. Sofern die Gesellschaft in der Beschwerdeinstanz nicht auch obsiegt, würden der Beschluss über die Kapitalerhöhung und deren Durchführung nicht vor einem Abschluss des Anfechtungsverfahrens in das Handelsregister eingetragen werden. Ein Anfechtungsverfahren kann sich über mehrere Instanzen erstrecken, so dass eine Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung voraussichtlich nicht vor dem 22. November 2007 erfolgen würde. Da dieses Bezugsangebot unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung bis zum 22. November 2007 steht, würden in diesem Fall dieses Bezugsangebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge nicht durchgeführt werden und entfielen.

---

Selbst wenn das Handelsregister die Durchführung der Kapitalerhöhung bis zum 22. November 2007 einträgt, kann diese im Rahmen des Anfechtungsverfahrens für nichtig erklärt werden, sofern die Eintragung nicht auf einem rechtskräftigen Beschluss im Freigabeverfahren beruht. Dies hätte zur Folge, dass die Ausgabe der Neuen Aktien unwirksam ist und die bereits ausgegebenen Neuen Aktien nichtig werden. Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Anfechtungsklage werden die Neuen Aktien unter der gesonderten Kennnummer ISIN DE000A0TGM68 geführt. Der Börsenpreis der Neuen Aktien kann sich daher trotz gleicher Ausstattung und auch nach erfolgter Börsenzulassung aufgrund der geringeren Liquidität des Handels in den Neuen Aktien und des Nichtigkeitsrisikos erheblich von dem Kurs der bereits zum Börsenhandel zugelassenen Aktien der Beta Systems Software AG unterscheiden.

Wenn die Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister eingetragen oder nachträglich für nichtig erklärt wird, steht den Aktionären, die Neue Aktien gezeichnet und bezahlt haben, ein Rückforderungs- bzw. Abfindungsanspruch zu. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können.

Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgreicher Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden.

Sollten vor Lieferung der Neuen Aktien an die jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, so trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Neuen Aktien erfüllen zu können.

Interessierte Aktionäre sollten sich vor einer Entscheidung zur Ausübung ihres Bezugsrechts eingehend über die Beta Systems Software AG informieren. Insbesondere sollten sie die unter [www.betasystems.de](http://www.betasystems.de) erhältlichen Informationen und Finanzberichte lesen und in ihre Entscheidung einbeziehen. Verwiesen wird hierzu insbesondere auf den gemäß § 37w WpHG erstellten und veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht des Beta Systems-Konzerns zum 30. Juni 2007.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Die Neuen Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder öffentlich angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert.

**Berlin, im September 2007**

**Beta Systems Software AG**

*Der Vorstand*

---